**Bekanntmachung**

**Förmliches Genehmigungsverfahren**

**nach §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

**für die Norderweiterung Deponie Kapiteltal – Verlegung der Umschlaganlage**

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) - gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern - betreibt seit 2007 am südwestlichen Rand der Deponie eine Umschlaganlage.

Das ca. 14.300 m² große Areal, das neben der Umschlaganlage noch Verkehrsflächen und eine Konditionierungsanlage umfasst, soll zukünftig als Deponieerweiterung (Nord) zum aktuell in Betrieb befindlichen DKI-Deponieabschnitt hinzukommen.

Im Zuge der geplanten Umsetzung der Deponieerweiterung (Nord) muss daher die Umschlaganlage mit Verkehrs- und Lagerflächen vollständig rückgebaut und an geeigneter Stelle neu errichtet werden.

Der ausgewählte neue Standort für die Umschlaganlage befindet sich an der nördlichen Talflanke des Kapiteltals, unmittelbar nordöstlich der Abschlussböschung der Deponie.

Zur Errichtung der neuen Umschlaganlage muss an dieser Talflanke eine ca. 8.500 m² große, ebene Plateaufläche errichtet werden. Die erforderlichen Stützkonstruktionen sollen mittels „Bewehrter Erde“ hergestellt werden. Hierbei handelt es sich um eine unter 70 bis 80 Grad geneigte Stützkonstruktion bzw. Stützwand.

Für die neue Umschlaganlage wird am geplanten Standort ein Plateau durch Geländeaufträge in einer Größenordnung von etwa 64.000 m³ (rd. 115.000 Mg) hergestellt.

Vorgesehen ist der Einbau von mineralischen Abfällen (Boden, Bauschutt, Recyclingmaterial, Schlacken bzw. Aschen) bis zur Verwertungsklasse Z2 sowie von hydraulisch gebundenem teer/pechhaltigem Straßenaufbruch (> 30 mg/kg PAK nach EPA). Die Geländeaufträge werden mit einer Asphaltdecke und der Umschlaghalle überbaut und somit versiegelt. Die Plateau-Böschungen werden als „Steilwand“ hergestellt. Vorgesehen ist gemäß den Planungen eine 70° steile Stützkonstruktion aus bewehrter Erde in Verbindung mit vorgelagerten Gitterbögen, die im Baufeld aufeinander angeordnet und lagenweise mit grobem Steinmaterial verfüllt werden. Bezogen auf die Geländeoberkante im

Bereich der künftig befestigten Fläche beträgt die Höhe der geplanten Stützkonstruktion maximal bis zu 24 m. Weiterhin ist geplant, die Ansichtsflächen der Stützkonstruktion mittels einer mineralischen Dichtung (kf-Wert < 5 x 10-9 m/s) zu versiegeln.

Das geplante Vorhaben wird im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Für die neu zu errichtende Umschlaganlage sind drei abfallwirtschaftliche Tätigkeiten vorgesehen.

* Der **Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen** mit einer Kapazität von 100 Mg oder mehr je Tag unterfällt der Nr. **8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV**.
* Die **Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Mg oder mehr unterfällt der Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV**.
* Die **Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen mit einer maximalen Lagermenge von unter 30 Mg** unterliegt nach Nr. 8.12.1.2 erst ab einer Lagerkapazität von 30 Mg und mehr der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Die dennoch notwendige behördliche Zulassung wird im Rahmen der Konzentrationswirkung im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens geprüft und ggf. zugelassen.
* Die **Sperrabfallzerkleinerung mit einer Kapazität von max. 75 Mg/d** unterfällt der **Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV**. Die Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV schreibt das förmliche Genehmigungsverfahren vor. Anlagen, die sich aus mehreren Einzelanlagen zusammensetzen, für die teilweise das vereinfachte und teilweise das förmliche Genehmigungsverfahren vorgesehen ist, unterfallen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b) der 4. BImSchV insgesamt dem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG.
* Der **maximale inputseitige Durchsatz** der gesamten Anlage ist für alle Abfälle in Summe auf **100.000 Mg pro Jahr** begrenzt.
* Es wird zudem die **Rodung und Umwandlung in eine anderen Bodennutzung-sart von knapp 1,12 Hektar Wald nach § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m § 14 Abs. 1   
    
    
    
    
  Satz 1 Nr. 1 LWaldG** beantragt. Für die beabsichtigte Waldrodung wurde eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Die Unterlagen dazu liegen den Antragsunterlagen bei.
* **Ebenfalls beantragt wird die** Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG**.**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße ist die für das Genehmigungsverfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird mittels Genehmigungsbescheid entschieden.

Der Antrag und die Unterlagen (u.a. mit Schalltechnischer Untersuchung sowie Staub- und Geruchsemissionsprognose, Landschaftspflegerischer Begleitplan) liegen in der Zeit vom 13.09.2021 bis einschließlich 11.10.2021 bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus:

• Kreisverwaltung Kaiserslautern,  
Lauterstraße 8

Raum 500-1  
67657 Kaiserslautern  
  
(nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.: (0631 7105-321 oder -231)

• Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn,

Verwaltungsgebäude Hochspeyer,

Hauptstraße 121,

67691 Hochspeyer,

Zimmer 211 (Bauverwaltung) während den üblichen Öffnungszeiten

• Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd   
Abteilung 3  
Zimmer 153 1. OG  
Friedrich - Ebert - Str. 14  
67433 Neustadt  
  
(nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 06321 99-2959)

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgt im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz, im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (www.sgdsued.rlp.de) unter „Öffentlichkeitsbeteiligungen/Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal (https://www.uvp-verbund.de).

Auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd wird auf die Antragsunterlagen im UVP-Portal zur Einsichtnahme und zum Download verlinkt.

Nach Ende der Auslegung der Antragsunterlagen können bis zum 08.11.2021 schriftlich oder elektronisch (poststelle@sgdsued.rlp.de) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der

Struktur - und Genehmigungsdirektion Süd

Referat 31

Friedrich - Ebert–Straße 14,

67433 Neustadt

oder bei einer der oben genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Bitte geben Sie bei der Erhebung von Einwendungen den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders an.

Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am

**Montag, den 29.11.2021**

**um 9.00 Uhr**

**im großen Sitzungssaal (EG)**

**der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd**

**Friedrich-Ebert-Straße 14,**

**67433 Neustadt**

erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn keine Einwendungen erhoben wurden oder wenn ausschließlich Einwendungen erhoben wurden, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Eine Absage des Erörterungstermins wird auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (www.sgdsued.rlp.de) bekannt gegeben. Einwender und Antragsteller werden von der Genehmigungsbehörde benachrichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Az.: 89 30-KKL089:314

Neustadt an der Weinstraße, den 11.08.2021

In Vertretung

Christian Staudt